

# Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf



## 45. Änderung Flächennutzungsplan Altes Amt Ebstorf

### „Photovoltaikfreianlage auf dem Eschenberg“

Stand: Vorentwurf, März 2020

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

### Kurzbegründung

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf durch

**Planungsbüro**



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Tel. 0 41 31/22 19 49-0

[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

**Übersichtsplan** (ohne Maßstab)

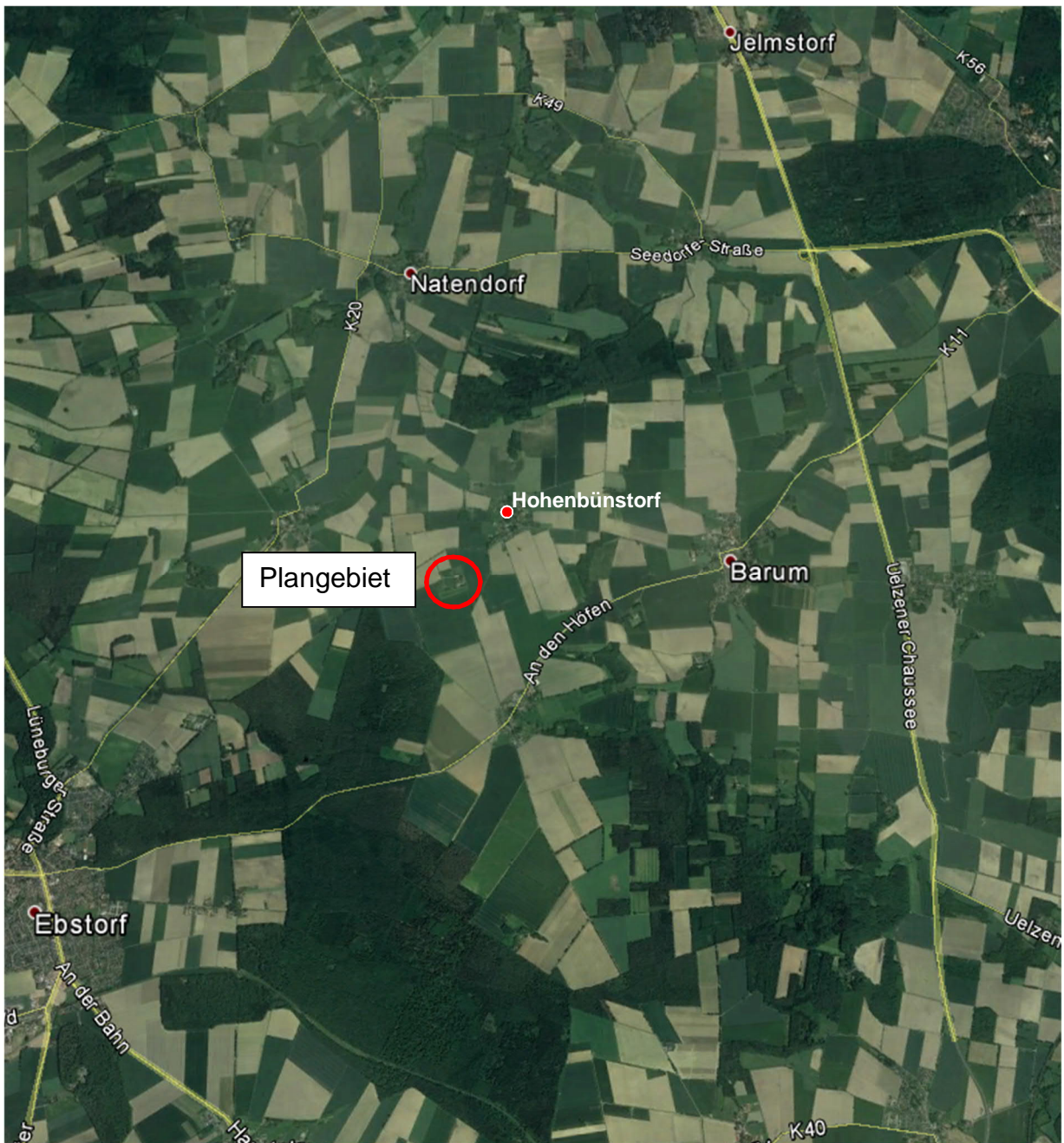


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Plangebiet

**Planzeichnung**

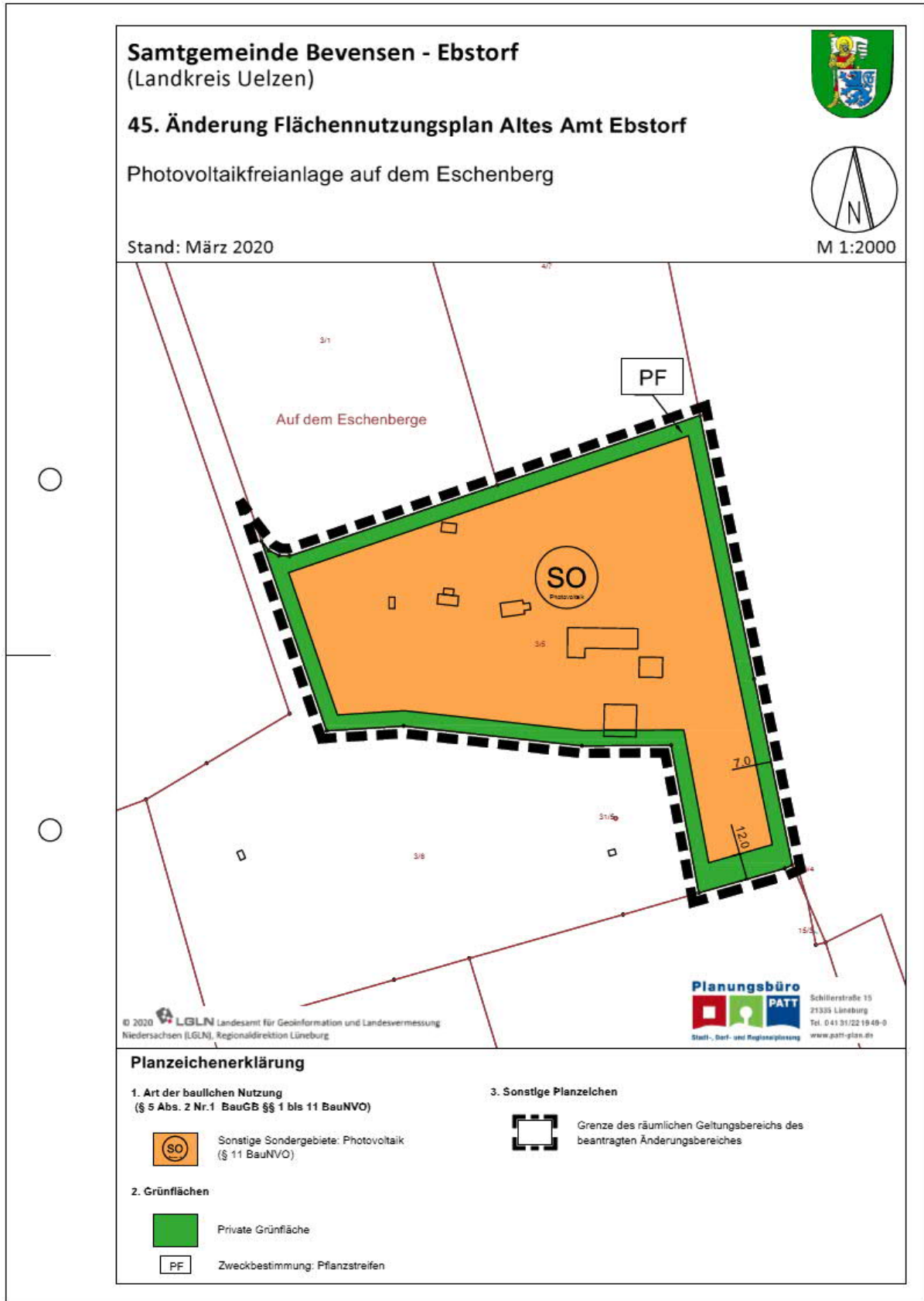


Abbildung 2: Planzeichnung der 45. Änderung Flächennutzungsplan Altes Amt Ebstorf

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel.....	5
2. Lage und Begrenzung.....	5
3. Übergeordnete Planung.....	5
3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).....	5
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm - Landkreis Uelzen (RROP).....	7
4. Bestand.....	8
5. Städtebauliches Konzept.....	10
6. Darstellung des Flächennutzungsplanes.....	11
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	11
6.2 Private Grünflächen.....	11
7. Erschließung.....	12
8. Städtebauliche Werte.....	13
9. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit.....	13
10. Bauleitplanerisches Verfahren.....	15

## 1. Anlass und Ziel

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und hierzu den Anteil regenerativer Energien erhöhen.

Anlass der Planung ist das Anliegen eines privaten Vorhabenträgers in Hohenbünstorf (Gemeinde Natendorf / LK Uelzen), auf dem Standort einer ehemaligen Radarstation der Bundeswehr eine Photovoltaikfreianlage zu errichten.

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche entsprechend als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung der Einspeisung des durch Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

## 2. Lage und Begrenzung

Das etwa 2,6 ha umfassende Plangebiet liegt zwischen der Stadt Bad Bevensen und dem Klosterflecken Ebstorf in der Gemeinde Natendorf an der Hohenbünstorfer Straße. Es ist etwa 4,5 km nordöstlich von Ebstorf und 800 m südwestlich von Hohenbünstorf zwischen den Kreisstraßen K11 (UE) und K20 (UE) gelegen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Abb. 1). bzw. aus der Planzeichnung (Abb. 2).

## 3. Übergeordnete Planung

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Gesetz buchs vorzubereiten und zu leiten. So sind die Bauleitpläne generell an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

### 3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im LROP des Landes Niedersachsen wird dem Plangebiet keine spezifische Zweckbestimmung zugewiesen.





Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP mit dem Plangebiet (magenta)

Als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale wird unter Kapitel 4.2 *Energie* im Abschnitt 13 des LROP jedoch folgendes ausgeführt:

*„Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“*

Weiter heißt es in der Begründung zu Satz 1 auch:

*„Dabei sollen für die Nutzung von Solarenergie/ Photovoltaikanlagen grundsätzlich keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden.“*

Zur Prüfung der Zielvereinbarkeit heißt es in der Verwaltungsvorschrift zum Raumordnungsgesetz/Niedersächsischem Raumordnungsgesetz für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG-ZAV) unter Ziffer 1.2.4:

*„Ein Zielabweichungsverfahren kommt nur in Betracht, wenn eine raumbedeutsamem Planung (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) oder Maßnahme (z.B. Baugenehmigung für ein konkretes Bauvorhaben im Außenbereich) tatsächlich gegen die als Ziel der Raumordnung gesicherten Funktionen oder Nutzungen verstoßen würden. Maßgeblich ist insofern nicht die formale Existenz eines Zieles der Raumordnung, sondern dessen inhaltliche Regelungsreichweite.“*

Nach Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist durch die Überplanung der Fläche unter Berücksichtigung der Argumentation im nachfolgenden Kapitel 3.2 *Regionales Raumordnungsprogramm* nicht von einem Zielverstoß gegen 4.2 13 Satz 2 LROP auszugehen, weshalb kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

### 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm - Landkreis Uelzen (RROP)

Im RROP des Landkreises Uelzen wird das betreffende Grundstück als Teil eines großen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft und Erholung dargestellt.

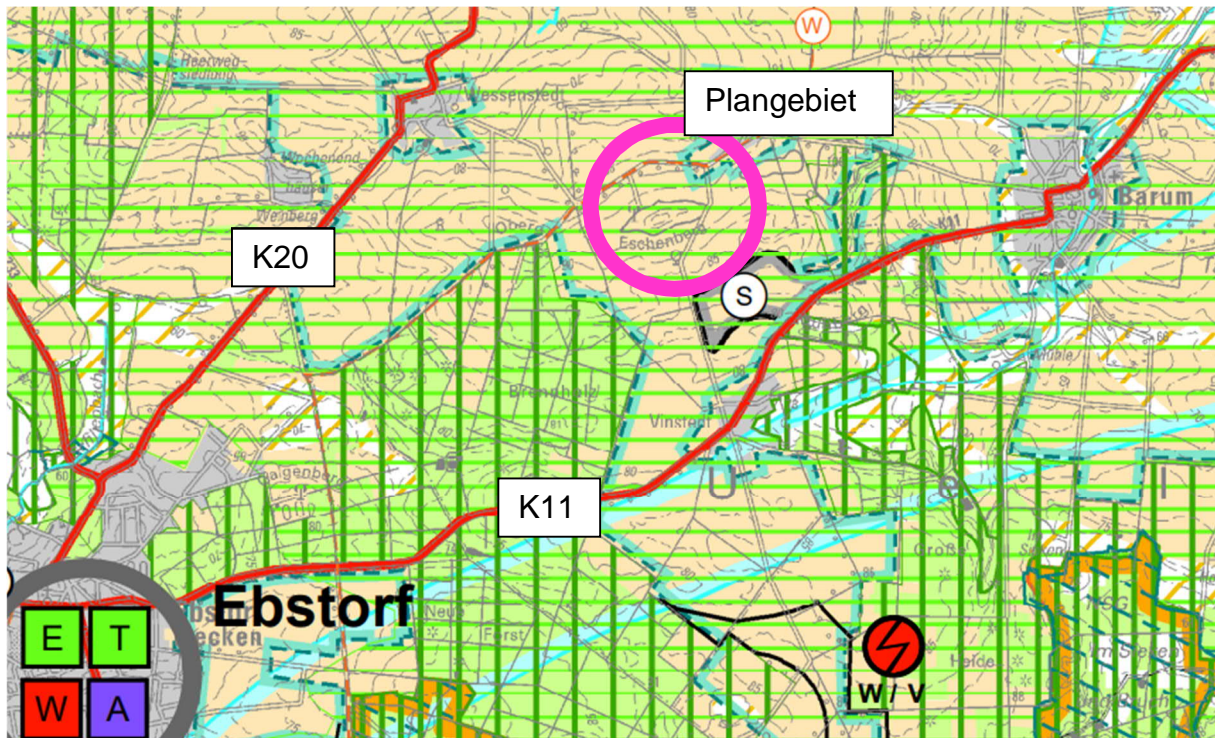


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP mit dem Plangebiet (magenta), Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (beige), Vorbehaltsgebiet Erholung (grün-waagrecht schraffiert)

Bei der Festlegung von diesen Gebieten werden typischerweise größere Flächenzusammenhänge gebildet, die auch Hofstellen, Biogasanlagen, Sportanlagen, Funkmasten, Gemeindestraßen und –wege und weitere umfassen. Diese Darstellungsweise ist der Abstraktionsebene eines RROP im Maßstab von 1 : 50.000 geschuldet. Die Festlegung des Antragsgebietes als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials“ für den Eschenberg ergibt sich somit aus der Planungs- und Generalisierungsebene der Regionalplanung.

Auf dem konkreten Prüfmaßstab der Bauleitplanung ergibt sich gegenüber der größeren Planungsebene des RROP, dass die hier mit dem "Vorbehalt Landwirtschaft" dargestellte Fläche aufgrund der ehemaligen noch prägenden Nutzung durch das Militär als Radarstation, der aktuellen baulichen Überprägung und der Veränderung nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung und Produktion zur Verfügung steht. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet auf Privatgelände und steht der Bevölkerung somit nicht zur Naherholung zur Verfügung. Daraus zeigt sich, dass die Darstellung der Fläche mit dem „Vorbehalt Erholung“ ebenfalls der Abstraktionsebene geschuldet ist. Die geplante Eingrünung schränkt überdies die Sichtbarkeit einer Photovoltaikfreianlage ein, weshalb umliegende Flächen in ihrer Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gemindert werden.

Somit stehen die Ziele des aktuellen LROP und RROP, trotz des anfänglichen Anscheins der Unvereinbarkeit, der 45. Änderung des Flächennutzungsplans nach Anpassung des

Prüfmaßstabs nicht entgegen. Es handelt sich demnach nicht, wie im RROP dargestellt, um eine Fläche, die mit einem hohen Ertragspotenzial landwirtschaftlich genutzt werden kann. Solch eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche stünde der Nutzung als Photovoltaikfreianlage gemäß *LROP Abschnitt 4.2.13* nicht zur Verfügung. Es handelt sich vielmehr um eine teils versiegelte und demnach stark vorbelastete Fläche, wie in der Begründung zu Satz 1 des LROP beschrieben. Auf diesen Konversionsflächen ist ausdrücklich die Nutzung durch Photovoltaik erwünscht. Daher ist eine Ausweisung zum Sondergebiet „Photovoltaik“ auch nach Absprache mit dem Landkreis Uelzen und dem Land Niedersachsen zulässig.

## 4. Bestand

### Topographie

Der Eschenberg ragt als Erhöhung aus der Landschaft heraus. Die Fläche des Plangebietes befindet sich auf dem Eschenberg, steigt von Nordwest ca. 96 m ü.NN nach Südost auf 107 m ü.NN an und fällt danach wieder leicht auf ca. 104 m ü.NN. Die höchste Stelle befindet sich außerhalb des Plangebietes mit 109 m ü.NN.

### Vergangene Nutzung

Aufgrund seiner Erhöhung aus der umliegenden Landschaft wurde der Eschenberg in der Vergangenheit als militärische Radarstation genutzt. Durch die militärische Nutzung wurde in den Boden damals stark eingegriffen. So wurde im Rahmen des Ausbaus für militärische Zwecke diverse Gebäude, Kühlwasserbecken, Betongruben, Treppen, Schächte und Abstellplätze errichtet. Es wurden große Bodenarbeiten durchgeführt, Flächen abgegraben, andere aufgeschüttet und somit das Bodenprofil stark verändert. Auch wenn die Infrastruktur zu Teilen abgerissen wurde, sind auch heute noch die Ruinen für die Fläche prägend. Es ist zudem nicht klar, inwiefern Tunnel, Kanäle oder Leitungen unterirdisch verbaut worden sind. Daher ist die ackerbauliche Nutzung auf den ehemals ertragreichen Böden heute nicht mehr denkbar.

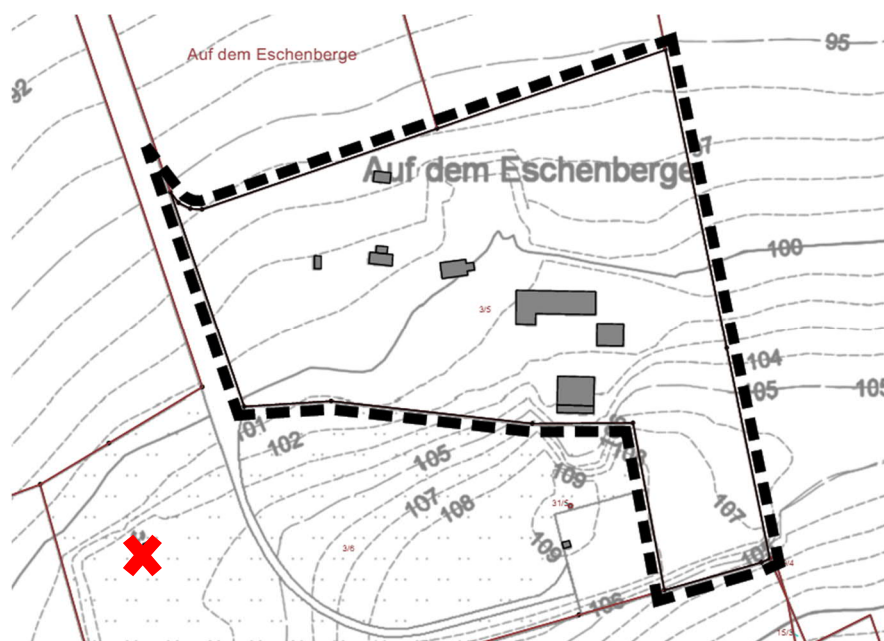


Abbildung 5: Höhenkarte (in m) mit Geltungsbereich des F-Plans und Position des Sendeturms der Sensor-Station des LGLN (rotes Kreuz)



### Derzeitige Nutzung

Aufgrund der starken Vorbelastung scheidet die ertragsorientierte landwirtschaftliche Nutzung der Konversionsfläche aus. Für die ackerbauliche Nutzung befinden sich zu viele hinderliche, feste Strukturelemente (Fundamente, Rohrleitungen, etc.) im Erdreich, als dass landwirtschaftliche Maschinen dieses problemlos bearbeiten könnten. Auch die ertragsorientierte Nutztierhaltung ist im Geltungsbereich nicht möglich, da die teilweise abgerissenen Gebäude, Schächte, Stacheldrähte oder sonstigen Überreste aus der militärischen Vergangenheit ein hohes Gefahrenpotenzial und somit ein Verletzungsrisiko für Nutztiere darstellen.



Abbildung 6: Ehemaliges Rückhaltebecken



Abbildung 7: Ehemalige Militärgebäude

Kleine Teile des Geländes, welche frei von Gefahrenpotenzial sind, werden heute durch einige Schafe beweidet. Diese extensive Beweidung durch Schafe soll auch nach Errichtung der Photovoltaikfreianlage beibehalten werden, um die Beschattung der Solarmodule zu verhindern. Ebenso ist eine kurze Vegetation aus Brandschutzgründen notwendig.

Neben der extensiven Schafbeweidung wird auf dem Eschenberg eine Sensor-Station vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) betrieben. Diese Station besteht aus einem GNSS-Antennenpfeiler sowie einem Corner-Reflektor (Lage siehe Abb. 4). Seitens des LGLN wurden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Photovoltaik-Platten die Messdaten der Sensor-Station beeinflussen. Im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung des Photovoltaikparks muss deshalb der optimale Abstand und Ausrichtung der Module bestimmt werden um eine Beeinträchtigung der Sensor-Station durch die Reflexionen auszuschließen.



Abbildung 8: Gebäudereste ehemaliger Anlagen auf dem Eschenberg mit Sendeturm und Sensor-Station des LGLN

## 5. Städtebauliches Konzept

Eine Fläche von etwa 2,6 ha soll überplant werden. Auf der Fläche von etwa 2,1 ha soll durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung zum Sondergebiet „Photovoltaik“ die Errichtung von zwei 750 kW-Photovoltaik-Anlagen bauleitplanerisch vorbereitet werden. Diese soll in zwei Bauabschnitten entstehen.

Um die geplante Anlage errichten zu können ist die Vorbereitung der Fläche zu diesem Zweck notwendig. Hierzu sind der Rückbau baulicher Anlagen notwendig und Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen. Durch die Ausgrabung und Entsorgung alter Hinterlassenschaften aus vorheriger militärischer Nutzung, wie Panzerketten oder

Stacheldraht, erfährt der Boden eine Aufwertung und es wird die Entwicklung zu ökologisch wertvollen Grünlandflächen ermöglicht.

Die Anlage wird reihig in 5 m Abständen, in West-Ost-Richtung angeordnet werden und aus südlich ausgerichteten Solarmodulen mit einem Neigungswinkel von 25° bestehen. Diese Module werden im ersten Bauabschnitt mit einer Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> verbaut werden. Darüber hinaus werden Nebeneinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, ein Zaun und Leitungen zur Anlage gehören. Die Einspeisemöglichkeit des Stroms ist gegeben.

Die Photovoltaikfreianlage wird aus Gründen des Versicherungsschutzes voraussichtlich von einem ca. 2,50 m hohen Zaun eingefriedet werden, dem eine Hecke innerhalb eines 7 bzw. 12 m breiten Grünstreifens vorgelagert sein wird. Die Auswirkungen der Anlagen durch Sonnenreflexion in die freie Landschaft werden durch die Bildung bzw. den Erhalt des genannten Grünstreifens, der Hangneigung des Eschenbergs und der südlichen Ausrichtung beschränkt.

Mit einer Generatorleistung von etwa 750 kWp könnte so der spezifische Jahresertrag von voraussichtlich ca. 950 kWh/kWp erreicht werden, wodurch etwa 426.272 kg/Jahr an CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden können.

(Anm. kWp (Kilowatt piek) ist die abgegebene elektrische Leistung bei standardisierten Testbedingungen, also die Messung einer Leistung unter ganz bestimmten Bedingungen in der für die Leistung üblichen Maßeinheit Watt.)

## **6. Darstellung des Flächennutzungsplanes**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt, in dem ausschließlich die Unterbringung und Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit dem für diese Anlagen typischen Zubehör zulässig ist.

Die Tische der Solaranlagen werden starr nach Süden ausgerichtet werden. In der Regel sind für Photovoltaik-Anlagen Technikgebäude für elektrische Umformeranlagen und anderes technisches und elektronisches Zubehör erforderlich, entsprechend sind diese innerhalb des Gebietes zulässig. Des Weiteren sind die für die Erschließung und für die Sicherheit der Anlage notwendigen Einrichtungen Zufahrten, Wendepätze, Stellplätze und eine Einfriedung zulässig.

Damit eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie möglich wird, ist eine entsprechend günstige Neigung der Tische erforderlich (siehe Kapitel 5).

### **6.2 Private Grünflächen**

Das gesamte Plangebiet ist von einem Grünstreifen in einer Tiefe von 7 m bzw. 12 m im Süden eingefasst. Dieser Grünstreifen trägt zur Einbindung der Photovoltaikfreianlage in die umgebende Landschaft bei und mindert den Blick auf diese. Innerhalb der westlichen, nördlichen und östlichen Gebietsgrenze wird die Grünfläche auf eine Breite von 7,0 m dargestellt. Hier soll eine mindestens dreireihige Hecke aus standortheimischen

Laubgehölzen gepflanzt werden. Im Süden umfasst die etwa 12 m breite Grünfläche den dort vorhandenen Baumbestand inklusive deren Kronenbereiche.

Zum Schutz der Photovoltaikfreianlage kann sie mit einem Zaun umgeben werden, der sich farblich in das Landschaftsbild einfügt und in der Höhenentwicklung auf 2,50 m begrenzt werden sollte. Der Zaun sollte innerhalb des Sondergebietes angelegt werden, so dass von außen die Hecke diesem Zaun vorgelagert wird. Als Materialien kommen aus sicherheitstechnischen Gründen ein Maschendrahtzaun oder ein Metallgitterzaun mit Überstiegsschutz in Frage. Um den Eingriff für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Anlage des Zaunes zu minimieren, wird empfohlen, dass dieser ohne zusätzliche Sockel auszuführen und so zu gestalten ist, dass er für Kleinsäuger, bis zur Größe von Fuchs und Hase, passierbar ist.

## **7. Erschließung**

### **Verkehrsmäßige Anbindung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Hohenbünstorfer Straße sowie den vorhandenen Wirtschaftsweg, durch den das Gelände des Eschenberges angefahren wird. Neu auszubauende Erschließungsflächen innerhalb des Sondergebietes (Wege, Stellplätze etc.) sind aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sowie in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur während der Bauphase gerechnet. Spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten werden nur selten durchzuführen sein.

### **Abwasser**

Durch das Vorhaben entstehen keine Abwässer, ein Anschluss an die Kanalisation ist darum nicht erforderlich.

### **Oberflächenwasser / Grundwasser / Trinkwasser**

Das Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten oder wird durch die notwendigen Entsiegelungsmaßnahmen verbessert.

Eine Trinkwasserversorgung ist für den Betrieb nicht erforderlich.

### **Gas / Strom / Telekommunikation**

Eine Versorgung mit Gas / Elektrizität / Telekommunikation ist nicht erforderlich.

Der Zaun soll wegen Diebstahls alarmgesichert sein. Die hierzu notwendige Stromzufuhr kann durch die vorhandene Stromanbindung sichergestellt werden.



## 8. Städtebauliche Werte

	ca. ha
Sondergebiet	2,09
Private Grünflächen	0,53
<b>Gesamt</b>	<b>2,62</b>

## 9. Umweltauswirkungen und Vertretbarkeit

Für das Bauleitverfahren ist nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden.

Das Leistungsspektrum der zu untersuchenden Aspekte wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde Uelzen abgesprochen und die folgenden Gutachten beauftragt:

- Biotoptypenkartierung nach Nds. Biotopschlüssel (2020) und Erfassung geschützter/gefährdeter Pflanzenarten
- Brutvogelerfassung
- Erfassung von Reptilien (Zielart: Zauneidechse)
- Erfassung von Fledermäusen durch Detektorbegehungen und Horchboxaufzeichnungen

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Planungsprozess eingearbeitet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft werden im Umweltbericht erläutert werden. Bisher können folgende Aussage zu den voraussichtlichen Auswirkungen getroffen werden:

### Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt weit von dem nächsten Siedlungsbereich entfernt, visuelle Beeinträchtigungen sind von daher für die im Umkreis lebende Bevölkerung nicht erkennbar. Durch die geplante Maßnahme werden keine Freiflächen in Anspruch genommen, die eine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung oder den Fremdenverkehr haben. Aufgrund der abseitigen Lage und der geplanten Eingrünung, welche als Minderungsmaßnahme anzusehen ist, wird sich der Erholungswert der Landschaft gegenüber dem heutigen Zustand voraussichtlich nicht bedeutend verschlechtern.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Bezüglich der Tierwelt entsteht durch die geplante Maßnahme aufgrund der Größe der Anlage und wegen der aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendigen Einfriedung eine gewisse Trennungswirkung. Diese Trennwirkung besteht jedoch bereits seit der Nutzung des Eschenbergs als Radarstation durch das Militär, da dieser seit jeher engmaschig eingefriedet und somit sogar für Kleinsäuger unpassierbar ist. Die geplante Einfriedung des Sondergebiets würde demnach so angelegt werden, dass sie für Kleinsäuger, bis zur Größe von Fuchs und Hase, passierbar ist und somit auch kleineren Säugetieren nach jahrzehntelanger Abschirmung wieder zugänglich wäre. Aufgrund der geringen Größe der Fläche stellt das Plangebiet ohnehin keine Barriere dar und würde mit der Lockerung der Einfriedung eine ökologische Aufwertung erfahren. Das Plangebiet würde sich durch die Umsetzung der Maßnahme besser in den umgebenden Naturraum einfügen.

### **Schutzgut Boden**

Durch die Realisierung der Planung wird durch vorbereitende Maßnahmen eine Aufwertung des Bodens erfolgen. Fremdkörper werden dem Boden entnommen sowie größere Flächen entsiegelt werden. Zur Errichtung der PV-Freianlage werden jedoch ebenso geringfügige Flächen versiegelt werden, z.B. für eventuell erforderliche Betriebsgebäude (Trafostation) und für die Stützen der Photovoltaikanlagen.

### **Schutzgut Wasser**

Wie in Kapitel 7.3 beschrieben, erfolgt durch die Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Das innerhalb der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird, wie bisher, innerhalb der Fläche durch Versickerung dem Grundwasser zugeführt. Durch Entsiegelungsmaßnahmen wird die Versickerung des Niederschlagswassers aus der Planfläche voraussichtlich sogar verbessert.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes wird durch die Anlage keine Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen.

Dennoch könnte der Eingriff in die bestehende Nutzung kleinklimatische Auswirkungen haben. Der Betrieb der Anlage entlastet das Schutzgut Luft und Klima nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts bei maximaler Ausnutzung voraussichtlich um jährlich rund 426 t CO<sub>2</sub>. Diese würden bei einer entsprechenden Produktion von Strom z.B. durch ein Kohlekraftwerk erzeugt werden.

### **Schutzgut Landschaft**

Durch die exponierte Lage des Eschenbergs aus der Umgebung, wäre eine Photovoltaikfreianlage an sich gut einsehbar. Die geplanten Heckenstrukturen sowie der bestehende Baumbestand schränken die Sichtbarkeit der PV-Freianlage jedoch stark ein, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch diese Minderungsmaßnahmen verringert werden.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derartige Kultur- oder Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Die Existenz bislang unbekannter Bodendenkmale kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb auf § 14 NDSchG hingewiesen, d.h. werden bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt, so sind diese unverändert und gesichert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Gemeinde oder Behörde ist umgehend zu informieren, damit eine fachgerechte Bergung und Dokumentation eingeleitet werden kann.

## **10. Bauleitplanerisches Verfahren**

Der Samtgemeindeausschuss Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst.

Im weiteren Verfahren erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.